



[Startseite](#) > [Suchformular](#) > [Ergebnisliste](#) > **Dokumente**



Sprache des Dokuments :  ECLI:EU:C:2019:102

Vorläufige Fassung

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer)  
7. Februar 2019(\*)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Art. 67 – Antrag auf Gewährung von Familienleistungen, der von einer Person gestellt wird, die im zuständigen Mitgliedstaat keine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer mehr ausübt, aber weiterhin dort wohnt – Anspruch auf Familienleistungen für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen – Anspruchsvoraussetzungen“

In der Rechtssache C-322/17

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom High Court (Hoher Gerichtshof, Irland) mit Entscheidung vom 15. Mai 2017, beim Gerichtshof eingegangen am 30. Mai 2017, in dem Verfahren

**Eugen Bogatu**

gegen

**Minister for Social Protection**

erlässt

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer M. Vilaras in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Dritten Kammer sowie der Richter J. Malenovský (Berichterstatter), L. Bay Larsen, M. Safjan und D. Šváby,

Generalanwalt: P. Mengozzi,

Kanzler: C. Strömholm, Verwaltungsrätin,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 2018,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

von Herrn Bogatu, vertreten durch C. Stamatescu, Solicitor, und D. Shortall, BL,

des Minister for Social Protection, vertreten durch M. Browne, C. Keane und A. Morrissey als Bevollmächtigte im Beistand von M. D. Finan, BL, und R. Mulcahy, SC,

der Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch C. Crane und S. Brandon als Bevollmächtigte im Beistand von K. Apps, Barrister,

der Europäischen Kommission, vertreten durch D. Martin und J. Tomkin als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 4. Oktober 2018

folgendes

### Urteil

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 11 Abs. 2 und Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Herrn Eugen Bogatu und dem Minister for Social Protection (Minister für sozialen Schutz, Irland) (im Folgenden: Minister) wegen der Entscheidung, mit der dieser es abgelehnt hat, Herrn Bogatu Familienleistungen für einen Teil des von seinem Antrag erfassten Zeitraums zu zahlen.

### Rechtlicher Rahmen

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung (im Folgenden: Verordnung Nr. 1408/71) wurde zum 1. Mai 2010, dem Tag, an dem die Verordnung Nr. 883/2004 anwendbar wurde, aufgehoben.

Art. 2 („Persönlicher Geltungsbereich“) der Verordnung Nr. 1408/71 sah in Abs. 1 vor:

„Diese Verordnung gilt für Arbeitnehmer und Selbständige, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, ... sowie für deren Familienangehörige ...“

Art. 73 („Arbeitnehmer oder Selbständige, deren Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wohnen“) der Verordnung Nr. 1408/71 bestimmte insbesondere:

„Ein Arbeitnehmer ..., der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, hat ... für seine Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob diese Familienangehörigen im Gebiet dieses Staates

wohnten.“

In Art. 2 („Persönlicher Geltungsbereich“) Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 heißt es:

„Diese Verordnung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ... sowie für ihre Familienangehörigen ...“

Art. 11 („Allgemeine Regelung“) in Titel II („Bestimmung des anwendbaren Rechts“) der Verordnung Nr. 883/2004 bestimmt in Abs. 2 u. a.:

„Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge [einer] Beschäftigung ... eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung ... ausüben. ...“

Art. 67 („Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen“) der Verordnung Nr. 883/2004, der zu Kapitel 8 („Familienleistungen“) in Titel III („Besondere Bestimmungen über die verschiedenen Arten von Leistungen“) gehört, bestimmt:

„Eine Person hat auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. ...“

Art. 68 („Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen“) der Verordnung Nr. 883/2004, der in demselben Kapitel steht, sieht insbesondere vor:

„(1) Sind für denselben Zeitraum und für dieselben Familienangehörigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zu gewähren, so gelten folgende Prioritätsregeln:

Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen zu gewähren, so gilt folgende Rangfolge: an erster Stelle stehen die durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelösten Ansprüche, darauf folgen die durch den Bezug einer Rente ausgelösten Ansprüche und schließlich die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche.

### **Ausgangsverfahren und Vorlagefragen**

Herr Bogatu ist rumänischer Staatsangehöriger, der seit dem Jahr 2003 in Irland wohnt. Er ist Vater von zwei Kindern, die in Rumänien wohnen.

Herr Bogatu übte vom 26. Mai 2003 bis zum 13. Februar 2009, dem Tag, an dem er seinen Arbeitsplatz verlor, eine Beschäftigung in Irland aus. Seither bezog er nacheinander eine beitragsabhängige Leistung bei Arbeitslosigkeit (vom 20. Februar 2009 bis zum 24. März 2010), dann eine beitragsunabhängige Leistung bei Arbeitslosigkeit (vom 25. März 2010 bis zum 4. Januar 2013) und schließlich eine Leistung bei Krankheit (vom 15. Januar 2013 bis zum 30. Januar 2015).

Am 27. Januar 2009 beantragte er darüber hinaus Familienleistungen.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2011 und vom 16. Januar 2015 teilte ihm der Minister seine Entscheidung mit, diesem Antrag stattzugeben, außer im Hinblick auf den Zeitraum vom 1. April 2010 bis zum 31. Januar 2013. Er wies ihn auch darauf hin, dass seine Ablehnung in Bezug auf diesen Zeitraum darauf beruhe, dass Herr Bogatu während der entsprechenden Zeit keine der Voraussetzungen erfüllt habe, die ihn zum Bezug von Familienleistungen für seine in Rumänien wohnenden Kinder berechtigten, da er in Irland weder eine Beschäftigung ausgeübt noch eine beitragsabhängige Leistung bezogen habe.

Vor dem High Court (Hoher Gerichtshof, Irland) bestreitet Herr Bogatu nicht die Tatsachen, auf die der Minister diese Ablehnung stützte, sondern macht geltend, dass dieser sich auf eine fehlerhafte Auslegung des Unionsrechts berufe.

In diesem Zusammenhang macht er insbesondere geltend, dass Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 in derselben Weise auszulegen sei wie Art. 73 der Verordnung Nr. 1408/71, aus dem sich ergebe, dass jede Person, die in einem Mitgliedstaat im Rahmen eines für Arbeitnehmer geltenden Systems der sozialen Sicherheit versichert sei, Anspruch auf die entsprechenden Familienleistungen für ihre Familienangehörigen habe, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnten, selbst wenn diese Person aufgehört habe, eine Beschäftigung auszuüben, und keine beitragsabhängige Leistung beziehe.

Der Minister hält dem entgegen, dass Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 nicht in derselben Weise ausgelegt werden könne wie Art. 73 der Verordnung Nr. 1408/71. Im Unterschied zum zweiten dieser Artikel, der auf alle „Arbeitnehmer“ Anwendung finde, verwende der erste neutral den Begriff „Person“. Zudem müsse dieser Begriff im Licht von Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004 verstanden werden, zu dem es in der Verordnung Nr. 1408/71 keine Entsprechung gegeben habe und aus dem eindeutig hervorgehe, dass eine Person, die keine Beschäftigung mehr ausübe, nur dann weiterhin als die betreffende Beschäftigung ausübend angesehen werden könne, wenn sie aufgrund oder infolge ihrer Ausübung eine Geldleistung beziehe.

In seiner Vorlageentscheidung weist der High Court (Hoher Gerichtshof) zunächst darauf hin, dass feststehe, dass Irland für die Gewährung von Familienleistungen an Herrn Bogatu im Sinne von Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 zuständig sei. Sodann weist er darauf hin, dass es nach den irischen Rechtsvorschriften allgemein nicht erforderlich sei, dass eine Person im Zeitpunkt ihres Antrags auf Gewährung von Familienleistungen eine Beschäftigung in Irland ausübe oder in der Vergangenheit ausgeübt habe, um Anspruch auf solche Leistungen zu haben, und dass dieser Anspruch in dem besonderen Fall einer Person, die sich in einer Situation wie der von Herrn Bogatu befinde, ausschließlich von der Einhaltung einer Voraussetzung in Bezug auf das Alter des Kindes abhängt, für das diese Person die Gewährung der Leistungen beantragt habe. Schließlich führt er aus, dass im vorliegenden Fall Herr Bogatu gemäß den irischen Rechtsvorschriften – unbeschadet der Durchführung der Verordnung Nr. 883/2004 – berechtigt sei, Familienleistungen zu beziehen.

Unter diesen Umständen hat der High Court (Hoher Gerichtshof) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Verlangt die Verordnung Nr. 883/2004 und insbesondere deren Art. 67 in Verbindung mit ihrem Art. 11 Abs. 2, dass eine Person, um Anspruch auf „Familienleistungen“ ... zu haben, entweder im zuständigen Mitgliedstaat ... als Arbeitnehmer ... tätig sein oder Geldleistungen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 der Verordnung beziehen muss? Ist die Bezugnahme auf „Geldleistungen“ in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004 so auszulegen, dass sie lediglich einen Zeitraum betrifft, in dem ein Anspruchsteller tatsächlich Geldleistungen bezieht, oder gilt sie für jeden Zeitraum, für den ein Anspruchsteller Anspruch auf eine künftige Geldleistung hat, unabhängig davon, ob diese Leistung zum Zeitpunkt der Beantragung der Familienleistungen beansprucht wurde?

### **Zu den Vorlagefragen**

#### *Zur ersten Frage*

Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Verordnung Nr. 883/2004, insbesondere ihr Art. 67 in Verbindung mit ihrem Art. 11 Abs. 2, dahin auszulegen ist, dass für den Anspruch einer Person auf Familienleistungen im zuständigen Mitgliedstaat in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens Voraussetzung ist, dass diese Person in diesem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt oder von ihm aufgrund oder infolge einer Beschäftigung eine Geldleistung bezieht.

Wie aus den Rn. 10 bis 17 des vorliegenden Urteils hervorgeht, ist die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Situation, wie sie von dem vorlegenden Gericht beschrieben wird, durch folgende Elemente gekennzeichnet. Zunächst wohnt die Person, die die Familienleistungen beantragt hat, im zuständigen Mitgliedstaat, nämlich Irland, und hat dort in der Vergangenheit eine Beschäftigung ausgeübt, diese aber in der Folge aufgegeben. Dann ist diese Person Vater von zwei Kindern, die in einem anderen Mitgliedstaat, nämlich Rumänien, wohnen. Schließlich ist der Zeitraum, für den diese Person das vorlegende Gericht ersucht, ihr einen Anspruch auf Familienleistungen zuzuerkennen, ein Zeitraum, in dem sie von dem zuständigen Mitgliedstaat eine in seinen nationalen Rechtsvorschriften als „beitragsunabhängige Leistung“ qualifizierte Geldleistung bezogen hat.

In Anbetracht dieser Situation ist erstens darauf hinzuweisen, dass Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 bestimmt, dass eine Person auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats hat, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden.

Wie sich aus seinem Wortlaut ergibt, bezieht sich dieser Artikel auf die einer „Person“ zuerkannten Rechte, ohne indessen zu verlangen, dass eine solche Person über eine besondere Stellung und somit insbesondere über die Stellung eines Arbeitnehmers verfügt. Allerdings legt er nicht selbst die Anforderungen fest, denen der Anspruch dieser Person auf Familienleistungen unterliegen kann, sondern verweist in diesem Punkt auf die Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats.

Unter diesen Umständen ist es zur Beantwortung der Frage des vorlegenden Gerichts erforderlich, diesen Artikel im Licht des Kontexts, in dem er steht, und des mit ihm verfolgten Ziels auszulegen.

Was zunächst den Kontext betrifft, in dem Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 steht, ist zu bemerken, dass dieser Artikel insbesondere in Verbindung mit Art. 68 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung zu betrachten ist, der anzuwenden ist, wenn Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen zu gewähren sind, und der in einem solchen Fall die Anwendung von Prioritätsregeln vorsieht, nach denen der Reihe nach zunächst die durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelösten Ansprüche, dann die durch den Bezug einer Rente ausgelösten Ansprüche und schließlich die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche zu berücksichtigen sind.

Da diese Bestimmung mehrere Gründe aufzählt, aus denen einer Person Familienleistungen zu gewähren sein können, darunter den auf eine Beschäftigung gestützten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 allein auf den Grund einer Beschäftigung beschränkt.

Was sodann das mit Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 verfolgte Ziel angeht, ist darauf hinzuweisen, dass der Unionsgesetzgeber insbesondere bestrebt war, mit dem Erlass dieser Verordnung deren Anwendungsbereich auf andere Kategorien von Personen als Arbeitnehmer, die unter die Verordnung Nr. 1408/71 fielen, und insbesondere auf nicht erwerbstätige Personen, die von dieser nicht erfasst waren, zu erstrecken.

Dieses Ziel geht allgemein aus der Entscheidung des Unionsgesetzgebers hervor, in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 klarzustellen, dass diese Verordnung u. a. auf „Staatsangehörige eines Mitgliedstaats“ Anwendung findet, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, während Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 vorsah, dass diese frühere Verordnung auf „Arbeitnehmer und Selbständige“ Anwendung fand, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten.

Im besonderen Fall der Familienleistungen kommt dieses Ziel dadurch zum Ausdruck, dass in Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 dort, wo in Art. 73 der Verordnung Nr. 1408/71, den er abgelöst hat, auf einen „Arbeitnehmer“ Bezug genommen wurde, der Begriff „Person“ verwendet wird. Insoweit spiegelt Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 den Willen des Unionsgesetzgebers wider, den Anspruch auf Familienleistungen nicht mehr nur auf Arbeitnehmer zu beschränken, sondern ihn auf andere Kategorien von Personen auszuweiten.

Vor diesem Hintergrund ist Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass eine bestimmte Person im zuständigen Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, um dort Anspruch auf Familienleistungen haben zu können.

Zweitens ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004, auf den das vorlegende Gericht in seiner Frage Bezug nimmt, dass eine Person, die aufgrund oder infolge einer Beschäftigung eine Geldleistung bezieht, also eine Geldleistung, die ihren Ursprung in der früheren Ausübung einer Beschäftigung hat, für die Zwecke der Bestimmung der auf diese Person anwendbaren Rechtsvorschriften als diese Beschäftigung ausübend anzusehen

ist.

Aus Rn. 25 des vorliegenden Urteils ergibt sich aber, dass Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 dahin auszulegen ist, dass er nicht verlangt, dass die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats für eine bestimmte Person im Hinblick auf Familienleistungen auf der Ausübung irgendeiner Beschäftigung, einschließlich einer früheren Beschäftigung, beruht.

Daraus folgt, dass der gegebenenfalls von Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004 erfasste Bezug von Geldleistungen auf die in Rn. 29 des vorliegenden Urteils gezogene Schlussfolgerung keine Auswirkungen hat.

Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass die Verordnung Nr. 883/2004, insbesondere ihr Art. 67 in Verbindung mit ihrem Art. 11 Abs. 2, dahin auszulegen ist, dass für den Anspruch einer Person auf Familienleistungen im zuständigen Mitgliedstaat in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens weder Voraussetzung ist, dass diese Person in diesem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, noch, dass sie von ihm aufgrund oder infolge einer Beschäftigung eine Geldleistung bezieht.

*Zur zweiten Frage*

Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004 dahin auszulegen ist, dass die betreffende Person im Zeitpunkt des Antrags auf Familienleistungen tatsächlich eine Geldleistung beziehen muss oder eine solche Geldleistung potenziell beziehen kann.

In Anbetracht der Antwort auf die erste Frage ist die zweite Frage des vorlegenden Gerichts nicht zu beantworten.

### **Kosten**

Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt:

**Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, insbesondere ihr Art. 67 in Verbindung mit ihrem Art. 11 Abs. 2, ist dahin auszulegen, dass für den Anspruch einer Person auf Familienleistungen im zuständigen Mitgliedstaat in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens weder Voraussetzung ist, dass diese Person in diesem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, noch, dass sie von ihm aufgrund oder infolge einer Beschäftigung eine Geldleistung bezieht.**

Unterschriften

---

\*   Verfahrenssprache: Englisch.